

84.  
90.

**U**nwissen / Dennach es die Erfahrung bezeu-  
get / daß ungeachtet Ihr. Königl. Maytt. unsers  
gnädigsten Königes und Herrn allhier publicirten Decrets, wie auch  
Eines Rahts deshalb ergangenen Edicten, sich unterschiedene der Quäcker-  
Secte zugethane Persohnen in dieser Stadt / und sonderlich aufferhalb derselben in denen  
nahe angelegenen Ohrten auffhalten / und sich noch immer vermehren und zunehmen; Als  
hat Ein Raht zuzolge Höchstgedachtem Königl. Decret, und den vorigen Edicten Krafft Obrig-  
keitlichem Ampts hiemit nochmahlen allen und jeden Bürgern / Einwohnern und Untersassen  
dieser Stadt / ernstlich untersagen und verbieten wollen / daß niemand sothanen der Quäcker-  
Secte ergebenen Persohnen / an was Ohrten es sey / inner oder aufferhalb der Stadt / auff  
deroselben Bortmäßigkeit / sein Hausz oder Wohnung zuvermieten / noch dieselben bey sich ein-  
zunehmen / zu Hausen / zu Hegen / zu fordern / oder zu dulden / viel weniger ihnen einige  
Versammlungen in ihren Häusern zu vergönnen sich unterstehen; Sondern da jemand der-  
gleichen Persohnen möchte zu sich bekommen sein Hausz und Wohnung ihnen vermietet und ein-  
geräumet / oder ihnen in denselben einige Versammlungen gegönnet haben / selbige ohne Unter-  
scheid zwischen izo und bevorstehenden Ostern dieses Jahres von sich thun / und aus den Woh-  
nungen wegzuschaffen schuldig seyn solle / und solches zwar bey Verlust des Zinses / und ande-  
rer unausbleiblicher Willkührlicher Straffe auff alle die jenigen / so hie wieder zu handelen sich  
möchten gelüsten lassen. Wornach sich ein Jeder wird zu richten haben. Gegeben auff  
Unserm Rahtshause den 23. Martii Anno 1689.

**B**urgermeistere und **R**aht  
der Stadt Dantzig.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

**Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or title.**